

Akz. 54.05.02.05-Hom/Wr

Düsseldorf, den 10.11.2016

Amtliche Bekanntmachung für die Schifffahrt

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

Die Schifffahrtsrinne zur Durchfahrt der Kampmannbrücke bei Ruhrstromkilometer 37,0 + 50 wird wegen Abbrucharbeiten in der Zeit vom 21.11.2016 bis 09.12.2016 für motorisierte Fahrzeuge gesperrt.

Die Durchfahrt für nicht motorisierte Kleinfahrzeuge ist vor Ort durch Schifffahrtszeichen ausgewiesen.

Schifffahrtszeichen sind bei Tag und Nacht gesetzt.

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf Im Auftrag

Peter Kamberg